

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/572-2021/201395

Dresden,
21. Januar 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/8431

Thema: Fragen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Corona-Schutz-Impfpflicht im Landkreis Meißen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Einrichtungen sind von der ab 16. März 2022 geltenden Corona-Schutz-Impfpflicht im Landkreis Meißen betroffen und für welche körpernahen Tätigkeiten, die im weiteren Sinne den Gesundheitsberufen zuzuordnen sind, gibt es keine entsprechende Pflicht?

Grundsätzlich regelt § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. d. F. vom 10. Dezember 2021, dass Personen, die in den in Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, ab dem 15. März 2022 entweder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 2 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung vorzulegen haben. Dieser Nachweis muss nicht von Personen erbracht werden, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (§ 20a Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Die Pflegekoordinatorin des Landkreises Meißen berichtet, dass von dieser Regelung 85 ambulante Pflegedienste, 37 stationäre Pflegeeinrichtungen, zwölf Kurzzeitpflegen, 42 Tagespflegen, 25 ambulant betreute Wohngruppen, 71 anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote, zwei Kontaktstellen der ehrenamtlichen Alltagsbegleitung sowie elf Einrichtungen der Eingliederungshilfe betroffen sind.

Weiterhin unterliegen etwa 750 Arzt-, und Zahnarztpraxen und sechs Krankenhäuser der Nachweispflicht nach § 20a IfSG. Angaben darüber, wie viele Einrichtungen u. a. für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Praxen sonstiger humanmedizinischer

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Heilberufe oder Rettungsdienste darüber hinaus betroffen sind, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) stellt in seinen FAQ unter <https://www.zusammengedencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> (zuletzt aufgerufen am 18.01.2022) dar, welche Einrichtungen und Unternehmen von der Nachweispflicht betroffen sind. Dabei wird immer auf die betroffenen Einrichtungen, nicht auf einzelne Berufe abgestellt.

Frage 2: Wie viele Impfdosen werden für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Corona-Schutz-Impfpflicht zurück/vorgehalten? Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass bekannt wurde, dass für das 1. Quartal 2022 Lieferengpässe bei der Corona-Schutz-Impfung erwartet werden.

Aktuell ist davon auszugehen, dass ausreichend Impfstoffdosen verfügbar sind.

Frage 3: Welche Rolle spielen die entsprechenden Berufskammern bei der Umsetzung der Impfpflicht, welche Hoheitsrechte zur Durchsetzung und welche Sanktionsmöglichkeiten stehen diesen, neben den Arbeitgebern und dem Gesundheitsamt, zu?

Es obliegt gemäß § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG den Gesundheitsämtern, Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen über Impf- und Genesenennachweise sowie ärztliche Zeugnisse über eine medizinische Kontraindikation oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise entgegenzunehmen und entsprechende Sanktionen zu veranlassen. Die Heilberufekammern unterstützen die Gesundheitsämter gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sofern sie Informationen über Verstöße gegen die Vorgaben des IfSG erhalten, leiten sie diese an die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Verfolgung in deren Zuständigkeit weiter.

Die Heilberufekammern verfügen über keine unmittelbaren Hoheitsrechte zur Durchsetzung der beschriebenen Meldepflichten der Einrichtungen. Erlangen die Kammern aber Kenntnis von Sanktionen der Gesundheitsämter gegenüber Kammermitgliedern, prüfen sie in eigener Verantwortung, ob das betroffene Kammermitglied damit auch gegen eine für die Berufsausübung geltende Vorschriften verstößt und damit ggf. ein berufsrechtliche Verfahren (vgl. § 40 SächsHKaG) durchzuführen ist.

Frage 4: Welche berufs-/arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die Personen, die einer entsprechenden Impfpflicht nicht nachkommen und wird es insbesondere bei Kündigungen seitens des Arbeitgebers zu Sperren von staatlichen Bezügen (ALG 1,2) kommen?

Frage 5: Sofern es tatsächlich Engpässe bei der Corona-Schutz-Impfung gibt und Personen ihrer Impfpflicht deshalb nicht nachkommen können: In wie fern wird in einem solchen Fall von Konsequenzen/Sanktionen nach Frage 4. abgesehen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Aufgrund der Spezifik der unterschiedlichen Arbeitsverträge kann die Staatsregierung keine allgemeine Aussage zu arbeitsrechtlichen Folgen bezüglich des § 20a IfSG äußern. Stattdessen haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die arbeitsrechtlichen Folgen für

Personen, die der Nachweispflicht im Sinne von § 20a IfSG nicht nachkommen, stets einzelfallbezogen zu betrachten.

Im Falle einer Kündigung ist zunächst das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit etwaigen Ansprüchen auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld 1) einschlägig. Ansprüche auf finanzielle Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Arbeitslosengeld 2, bestehen nach einer Kündigung grundsätzlich nicht, sofern Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld besteht. Zu etwaigen Sanktionen im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Corona-Schutz-Impfpflicht im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

Aktuell wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geprüft, ob ein fehlender Immunitätsnachweis nach dem 15. März 2022 ein vertragswidriges Verhalten darstellt und somit eine Sperrfrist im Falle einer Kündigung nach sich ziehen würde.

Betroffene erhalten Rat und Unterstützung über die Hotline des BMAS. Das Bürgertelefon zum Thema Arbeitsrecht ist erreichbar unter 030 221 911 004. Zudem wird auf die FAQ des BMG unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> (zuletzt aufgerufen am 18.01.2022) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping